

# Elektronisches Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 09. Juni 2024 zum Europäischen Parlament und die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Gröditz wird in der Zeit vom 20. – 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Str. 10, 01609 Gröditz für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Meldeamt ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Person ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die

Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Zeiten, spätestens bis 24. Mai 2024 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Gröditz, Einwohnermeldeamt, Reppiser Str. 10, 01609 Gröditz Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Die Benachrichtigungen erhalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

Die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

## 4. Wer einen Wahlschein

- zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Meißen,
- zu den Kommunalwahlen hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des für ihn zuständigen Stadtgebietes in der Stadt Gröditz

oder durch Briefwahl an den Wahlen teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, innerhalb der o. g. Frist die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen;
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antrags-/Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnisnahme der Stadt gelangt ist.

6. Die Erteilung eines Wahlscheines kann gem. § 13 Abs. 1 SächsKomWO schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gröditz (Meldeamt, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt und nicht als Hilfsperson tätig ist, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen an

der Antragstellung gehindert sind, können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung der Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines/einer anderen erlangt hat.

Wahlscheine können bis zum **07. Juni 2024, 18:00 Uhr** beantragt werden.

In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 11 SächsKomWO sowie des § 24 Abs. 2 EuWO können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Wahlscheines die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher des Wahlbezirks der oder des Wahlberechtigten davon zu unterrichten, die oder der entsprechend § 29 Absatz 2 SächsKomWO bzw. § 46 Abs. 2 EuWO zu verfahren hat.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein ihr oder ihm nicht zugegangen ist, kann **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl).

An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Für die bevollmächtigte Person gilt § 15 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen

hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Wahlumschlag, Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch an der angegebenen Stelle (Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz) abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

## Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushängung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Actus-IT Frank Sommerfeld, Obere Str. 28a, 32108 Bad Salzungen.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl die Kreiswahlleiterin, Frau Brier, Landratsamt Meißen,

Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, für die Kommunalwahlen das Landratsamt Brauhausstraße 21, 01662 Meißen/die Landesdirektion Sachsen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften

über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: [post@sdtb.sachsen.de](mailto:post@sdtb.sachsen.de)) richten.

Gröditz, 30. April 2024



Münch  
Bürgermeister



## Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 finden in der Stadt Gröditz gleichzeitig

- die Wahl des Europäischen Parlaments,
- die Stadtratswahl sowie
- die Kreistagswahl

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt ist in fünf allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Gröditz, Bürgerbüro, Reppiser Str. 10, 01609 Gröditz zur Einsichtnahme aus.

3. Jeder Wahlberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

|                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| Wahl des Europäischen Parlaments: | weiß |
| Stadtratswahl:                    | gelb |
| Kreistagswahl:                    | rosa |

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament werden weiße Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Für die Wahl zum Stadtrat und Kreistag hat jeder Wähler jeweils drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält für die Stadtratswahl Gröditz und die Kreistagswahl Meißen unter fortlaufender Nummer

1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bestimmten Reihenfolge.
2. die Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand und die nach § 20 Abs. 1 KomWO bekannt gemachte Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.



5 Die Briefwahl für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Wahl zum Europäischen Parlament:

- einen amtlichen gelben Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl zum Europäischen Parlament,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Europäischen Parlament, und
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für Sie zuständigen Wahlgebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss die orangenen und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle - getrennt nach Wahl zum Europäischen Parlament und Kommunalwahlen - übersenden, dass sie für alle genannten Wahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

7. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

9. In den Wahlbezirken 85035 Oberschule und 85037 Dreiseithof kommt es für die Wahl zum Europäischen Parlament zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler/-innen umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Gröditz, 30. April 2024

  
Münch  
Bürgermeister



## Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2024 gemäß Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröditz in der aktuellen Fassung

### Gebührenfestsetzung

Durch öffentliche Bekanntmachung nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröditz in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt.

Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid über die Friedhofsunterhaltungsgebühr zugegangen wäre.

### Zahlungsaufforderung

Die Gebührenschuldner werden gebeten, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für das Kalenderjahr 2024 zum 01.07.2024 in Höhe von 48,00 Euro, unter Angabe des Kassenzeichens auf das Bankkonto der Stadt Gröditz zu überweisen (Sparkasse Meißen; BIC SOLADES1MEI; IBAN DE74850550003063002185). Soweit der Stadt Gröditz eine Einzugsermächtigung mit legitimiertem SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird der Betrag genannte Betrag im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Termin eingezogen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühr kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gröditz, 25. April 2024

Friedhofsverwaltung

## Ortsübliche Bekanntgabe zur öffentlich/nichtöffentlichen 6. Sitzung des Ortschaftsrates am Dienstag 21.05.2024

**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Gebäude Feuerwehr Spansberg  
Am Anger 2  
01609 Gröditz OT Spansberg

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Beschlusskontrolle  
Anlage: PR OR 16.04.24
3. Bürgerfragestunde
4. Auswertung Stadtratssitzung
5. Vorbereitung Stadtratssitzung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen, Informationen
8. Offene Diskussion zu den Tagesordnungspunkten aus der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen, Informationen

  
Münch  
Bürgermeister



Gröditz, 24. April 2024

**Die Sitzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**



## Vom Stadtrat beschlossen:

Aufgrund der §§ 4 und 39 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in der öffentlichen Stadtratssitzung **am 23. April 2024** folgende Beschlüsse gefasst:

- 2024/012 Bauvorhaben zentrale öffentliche Abwassererschließung OT Nauwalde;  
Rechtsstreit mit der Fa. STRABAG; Abschluss Vergleich
- 2024/023 Anpassung des Nutzungsentgeltes für Garagen nach DDR-Recht ab 2025
- 2024/024 Vergabe der Planungsleistungen für die Erarbeitung eines Konzeptes  
zur Weiterentwicklung des Dorfmittelpunktes von Nauwalde
- 2024/025 Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan "WERTSTOFFHOF GRÖDITZ" der Fa. Bothur GmbH & Co. KG
- 2024/026 Bauantrag: Neubau Einfamilienwohnhaus, Gemarkung Gröditz,  
Flurstück 436/129 (Am Sportzentrum 1a, 01609 Gröditz)
- 2024/027 Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Betriebsgebäudes / Neuerrichtung  
Edeka-Lebensmittelmarkt zzgl. Backshop + Café, sowie Windfang,  
Gemarkung Gröditz, Flurstück 583, 584, 591, 590, 657, 585  
(Fröbelstraße 18a - 18c, 01609 Gröditz)
- 2024/029 Nachtrag zum Bauantrag: Neubau Fahrradunterstand, hier Nachtrag zur  
Baugenehmigung vom 30.03.2022, Flurstücke 592, 594 und 598  
(Fröbelstraße, 01609 Gröditz)
- 2024/030 Vereinsförderung 2024

### In nichtöffentlicher Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

- 2024/028 Einstellung eines Mitarbeiters

#### Impressum

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Gröditz, Bürgermeister Enrico Münch  
Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz  
**Tel.** 035263 328-0 **E-Mail** info@groeditz.de  
www.stadt-groeditz.de